

Zuchtbuch-Ordnung (Anlage 1 zur Zuchtordnung)

Stand: 04.09.2010

§ 1 Das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB) ist Eigentum des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. Es untersteht ihm allein und wird in seinem Auftrag durch den Zuchtbuchführer nach dieser Zuchtbuch-Ordnung geführt.

§ 2 Das Zuchtbuch gibt die Grundlagen für die Zucht.

§ 3 Das Zuchtbuch enthält:

- Zuchtbuchnummer
- Ruf- und Zwingername (Züchterkennwort) des Hundes,
- Geschlecht, Rasse, Wurftag, Wurfstärke,
- Abstammung (Eltern/ Großeltern und Urgroßeltern und deren Titel und Leistungskennzeichen).

Als Anhang zum Zuchtbuch wird das Register geführt.

Register

Voraussetzungen für die Eintragung ins Register:

- Mindestalter 15 Monate
- Positiver Phänotypbestimmung durch 3 Zuchtrichters des DFV (gem. Durchführungsbestimmung für die Phänotypbestimmung gem. Anlage 3 der Zuchtordnung)
- Bestätigung der Identifizierung des Hundes mittels Mikrochip (oder Tätowierung)

Das Register enthält:

- Registernummer
- Name des Hundes
- Geschlecht, Rasse gem. Phänotypbeurteilung, Wurftag falls bekannt
- Abstammung falls bekannt
- Bei fehlenden Ahnen oder Ahnen die nicht nach den Regeln der FCI des VDH und DFV gezüchtet wurden erfolgt bei den Ahnen der Eintrag: „nicht nach den Regeln der FCI/VDH/DFV gezüchtet.“

§ 4 Die Benutzung des Zuchtbuches steht sowohl den Mitgliedern des Deutschen Foxterrier-Verbandes als auch Nichtmitgliedern offen.

§ 5 Bei Verstößen gegen die Zuchtbuch-Ordnung kann dem Schuldigen das Zuchtbuch gesperrt werden. Es muss gesperrt werden beim Nachweis von Missbrauch von Ahnentafeln oder wissentlich falschen Angaben bei Anmeldung von Hunden in das Zuchtbuch.

Muss das Zuchtbuch gesperrt werden, so muss gleichzeitig der Ausschluss des Schuldigen aus allen Rassehund-Zuchtvereinen bei dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. beantragt werden. Gegen die Sperrung des Zuchtbuches ist Einspruch innerhalb 14 Tagen beim Deutschen Foxterrier-Verband zulässig. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief der

Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten, die den Einspruch zwecks Einleitung eines Verbandsgerichtsverfahrens an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des DFV weiterzuleiten hat. Das Verfahren wird nach der Verbandsgerichtsordnung des DFV gemäß seiner Satzung durchgeführt.

- § 6 Eintragungsberechtigt in das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB) ist jeder Foxterrier, dessen Abstammung von eingetragenen Eltern einwandfrei nachgewiesen ist.

Foxterrier, deren Vaterschaft nicht einwandfrei nachgewiesen ist, da die Mutter während der in Betracht kommenden Hitze entweichen oder, ungenügend eingesperrt, Besuch eines zweiten oder fremden Rüden erhalten konnte, dürfen nur nach eindeutigem und anerkanntem Vaterschaftstest in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn beide Eltern zur Eintragung berechtigen. Die Kosten des Vaterschaftstestes trägt der Züchter (Hündinnenbesitzer).

Das Verschweigen einer zweifelhaften Vaterschaft gilt als grobes Zuchtvergehen.

Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass die Vaterschaft eines Hundes nicht zweifelsfrei geklärt ist, so ist die Ahnentafel einzuziehen, die Gebühren sind verfallen und die Schuldfrage ist zu klären.

- § 7 Eintragung in mehrere Zuchtbücher ist erforderlich, wenn ein Hund importiert oder ein ausländischer Deckrüde Vater eines Wurfes wird. Sie müssen im Ursprungsland eingetragen sein, bevor sie auch in das DFZB eingetragen werden dürfen.

Foxterrier, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind (Importe und Deckrüden), müssen in das DFZB übernommen werden, bevor ihre Nachkommen darin eingetragen werden können. Sie erhalten eine Verwaltungsnummer (laufende Zuchtbuchnummer), die bei Importen auf der Originalahnentafel oder dem Exportpedigree mit dem bestätigten Vermerk „Übernommen in das DFZB unter Nr.:“ einzutragen sind. Die ausländische Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

Die Verwaltungsnummer (laufende Zuchtbuchnummer) ist bei Eintragung im Zuchtbuch der Originalzuchtbuchnummer voranzustellen. Die Originalzuchtbuchnummer ist in Klammer anzufügen.

- § 8 Nicht eintragungsberechtigt ins Zuchtbuch sind Hunde, deren Mutter während der in Betracht kommenden Hitze von einem Rüden einer anderen Rasse gedeckt wurde und Foxterrier,
- a) mit nicht anerkannten Ahnentafeln oder ohne Abstammungsnachweis
 - b) ohne Nachweis von mind. 3 Generationen von eingetragenen Hunden,

Sie können im Einzelfall auf Antrag (Phänotypbestimmung - Formular 1) beim Zuchtbuchamt und nur nach positiver Phänotypbeurteilung durch drei Zuchtrichter des DFV im Mindestalter von 15 Monaten als Einzeleintragung in das Register des Zuchtbuches aufgenommen werden und erhalten weiße

Registerbescheinigungen. Mischlinge sind grundsätzlich nicht zur Registrierung zugelassen.

Die zur Registrierung evtl. eingereichten Original-Ahnentafeln anderer Verbände verbleiben beim Zuchtbuchamt.

§ 9 Nur im Zuchtbuch eingetragene Hunde sind zur Rassereinzucht zugelassen.

§ 10 Grundsätzlich werden für Züchter nur ganze Würfe eingetragen, d. h., es müssen alle noch lebenden Welpen geschlossen als Wurf angemeldet werden. Die Welpen sind im Alter von 4 - 12 Wochen einzutragen. Haben die Welpen dieses Alter überschritten, bevor ihre Eintragung durch Einsendung der vollständigen Wurfmeldepapiere und Zahlung der Gebühren möglich war, so sind die doppelten Gebühren zu berechnen.

In jedem Fall ist außer der Wurfmeldung auf Formular die Originalahnentafel der Mutterhündin, der Deckschein mit Kopie der Ahnentafel des Vaterrüden und alle erforderlichen Unterlagen der Zuchtzulassung einzureichen. Ist der Züchter auch Deckrüdenbesitzer muss die Kopie Ahnentafel des Vaterrüden eingereicht werden. In dem Fall wird auf den Deckschein verzichtet.

Einzeleintragung darf nur nach besonders gründlicher Prüfung der Unterlagen seitens des Zuchtbuchamtes vorgenommen werden. Bei Unklarheiten ist eine Einzeleintragung unbedingt abzulehnen.

§ 11 Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und einem Zwingernamen eingetragen. Den Rufnamen bestimmt der Züchter. Für jeden Züchter darf ein Rufname nur einmal eingetragen werden. Benutzung desselben Rufnamens unter Zufügung von Zusätzen ist nicht zulässig. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (A-Wurf, B-Wurf usw.). Die Rufnamen sollen das Geschlecht der Welpen ohne weiteres erkennen lassen wird nach unten verschoben, da der logische Ablauf zuerst die Anmeldung des Zwingernamens ist und dann die Eintragung der Welpen mit Namen.

Neu gem. VDH: Vor Beginn der Züchtertätigkeit muss ein Züchter einen Zwingernamen beantragen. Bei Beantragung auf Zwingernamenschutz müssen mind. 3 Zwingernamen in der Reihenfolge des gewünschten Zwingernamens angegeben werden. Die Beantragung kann formlos erfolgen.

Der Zwingername kennzeichnet den Hund als Zuchtprodukt des Züchters, für den der Zwingername geschützt ist. Zwingernamenschutz wird natürlichen Personen oder Zwingergemeinschaften nur auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung gewährt, alle von ihnen rasserein gezüchteten Foxterrier in das DFZB eintragen zu lassen, keinen Hund ohne die zu ihm gehörige, vom Zuchtbuchamt ausgestellte Ahnentafel abzugeben, keine uneingetragene Hündin oder Hündin ohne Zuchtberechtigung decken zu lassen. Erhält das Zuchtbuchamt Kenntnis, dass ein Zwingerinhaber seine Verpflichtung gebrochen hat, so ist es verpflichtet, den Zwingernamen sofort zu sperren.

Die Wahl des Zwingernamens steht dem Züchter zu. Das Zuchtbuchamt hat alle Zwingernamen abzulehnen, die mit bereits geschützten Zwingernamen verwechselt werden könnten oder die wegen ihrer Länge technische Schwierigkeiten beim Anfertigen der Ahnentafeln oder beim Druck des Zuchtbuches verursachen würden Neu: oder den ethischen und moralischen Regeln widersprechen. Das Zuchtbuchamt hat eine Bescheinigung über den

beantragten Zwingernamenschutz (Zwingerschutzkarte) auszustellen und dem Züchter zu übergeben.

Neu gem. VDH: Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem (über die FCI weltweit geschützt) und nationalen Zwingerschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt). Es wird empfohlen internationalen Zwingerschutz zu beantragen.

Der Antrag auf internationalen Zwingerschutz ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen.

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und einem Zwingernamen eingetragen. Den Rufnamen bestimmt der Züchter. Für jeden Züchter darf ein Rufname nur einmal eingetragen werden. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (A-Wurf, B-Wurf...) Die Rufnamen sollen das Geschlecht der Welpen erkennen lassen.

Vor Beginn der Züchtertätigkeit muss außer der Zwingereintragung auch eine Züchterlaubnis erteilt werden. Diese kann nach positiver Überprüfung des Zwingers bzw. der Zuchtstätte durch den Landesgruppenschutzwart bzw. durch einen vom LG-Züchterwart beauftragten Züchterwart vom Hauptzüchterwart erteilt werden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Hauptzüchterwart schriftlich mitgeteilt. Erst danach kann der Hauptzüchterwart die Züchterlaubnis erteilen. Die Züchterlaubnis wird im Zuchtbuchamt (Geschäftsstelle) dem Zwingernamen zugeordnet und hinterlegt.

§ 12 Erweiterung eines für eine andere Rasse geschützten Zwingernamens auf Foxterrier ist möglich, wenn hier der Name noch frei ist. Für die Erweiterung des Zwingerschutzes wird eine ermäßigte Gebühr berechnet.

§ 13 Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DFV/VDH/FCI auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Rechte an dem Zwingernamen dem DFV/VDH/FCI nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

§ 14 Der Zwingername erlischt beim Tode seines Inhabers, wenn kein Erbe oder Berechtigter Anspruch auf Fortführung des Zwingernamens erhebt. Zwingernamen, unter denen 20 Jahre keine Eintragungen vorgenommen wurden, erlöschen.

Zwingernamen können auf Wunsch des Inhabers gelöscht werden. Dem Antragsteller ist bekanntzugeben, dass nach der Löschung für ihn kein anderer Zwingername für Foxterrier geschützt werden darf. Zwingernamen von Züchtern, gegen die Zuchtsperre verhängt ist, sind für die Dauer der Zuchtsperre gesperrt.

§ 15 Ein gelöschter Zwingername darf erst nach einer Schutzfrist von 20 Jahren für einen anderen Züchter geschützt werden.

§ 16 Inhaber geschützter Zwingernamen können natürliche Personen oder

Zwingergemeinschaften sein.

- § 17 Das Zuchtbuchamt führt eine Doppelkartei über die geschützten Zwingernamen, einmal geordnet nach den Zwingernamen, einmal nach den Inhabern.
- § 18 Einzeleintragungen von Foxterriern nach § 10 können sowohl vom Züchter als auch vom Eigentümer des Hundes beantragt werden. In jedem Falle aber sind die Originalunterlagen des Hundes einzureichen und Angaben über Abstammung und Wurftag vom Züchter zu bestätigen.
- § 19 Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Mutterhündin am Tage des Belegens. Als Ausnahmen sind zulässig:
- a) Verkauf einer gedeckten Hündin unter Übertragung des Zuchtrechtes. Über den Verkauf ist ein Kaufvertrag abzuschließen und bei Anmeldung des Wurfes zur Eintragung dem Wurfmeldeschein beizufügen.
 - b) Miete einer Hündin zur Zucht. Das Mietverhältnis ist durch einen schriftlichen Mietvertrag nachzuweisen. Die Hündin ist vom Tage des Belegens bis zum Absäugen im Gewahrsam des Mieters zu halten. Die Abgabe von Hündinnen unter Vorbehalt von Zuchtrechten begründet hiervon keine Ausnahme, sondern ist ebenfalls in Form von Zuchtmiete unter Übernahme der Hündin in eigenen Gewahrsam durchzuführen.
 - c) Übertragung von Zuchtrecht und Zuchtmiete darf nicht vom Zuchtbuchamt anerkannt werden, wenn einem Vertragschließenden das Zuchtbuch gesperrt ist.
- § 20 Die Vaterschaft des Deckrüden beurkundet dessen Eigentümer. Der von ihm ausgestellte Deckschein hat Namen, Zuchtbuchnummer, Titel und Leistungskennzeichen des Deckrüden und der gedeckten Hündin und den Eigentümer oder Mieter der Hündin sowie den Decktag zu enthalten. Er ist unbedingt vom Eigentümer des Deckrüden eigenhändig zu unterschreiben. Beurkundungen durch ausgeschlossene Personen sind ungültig. Ist der Züchter selbst Eigentümer des Vaterhundes, so ist die Ahnentafel des Deckrüden der Wurfmeldung beizulegen, auf den Deckschein wird dann verzichtet.
- § 21 Anträge mit wissentlich falschen Angaben oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen werden mit Zuchtsperre geahndet. Ist eine Eintragung bereits erfolgt, so ist sie zu löschen, die Ahnentafeln sind auf Kosten des Schuldigen einzuziehen und für ungültig zu erklären. Neu gem. Gebührenordnung Die Ausstellung neuer korrekter Ahnentafeln wird mit doppelter Gebühr berechnet.
- § 22 Die Eintragungsbescheinigung (Unterschrift des Züchters) wird auf der vom Zuchtbuchamt ausgefertigten Ahnentafel angebracht Neu: und bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Vor Leistung der Unterschrift hat der Züchter die Ahnentafel auf Richtigkeit zu prüfen und evtl. Unstimmigkeiten dem Zuchtbuchamt zu melden.

Für jeden Hund darf nur eine Eintragungsbestätigung (Ahnentafel) im Verkehr sein. Fotokopien und amtlich beglaubigte Abschriften von Ahnentafeln haben daher in keinem Falle den Wert des Originals.

- § 23 Die Original-Ahnentafel allein beweist die Rassereinheit und die lückenlose Abstammung von eingetragenen Ahnen. Sie enthält die Angaben über Rasse, Rufnamen, Zwingernamen, Zuchtbuchnummer, Tätö- bzw. Chipnummer, Geschlecht, Haarart, Wurftag, Züchter mit Anschrift und die Eintragungsbestätigung. Die Vorfahren sind in vier Generationen aufgeführt. Die Richtigkeit dieser Angaben sind durch Siegel des Zuchtbuchamtes und Unterschrift des Zuchtbuchführers bestätigt.

Die Unterschrift des Züchters auf der Ahnentafel bescheinigt die Richtigkeit seiner Angaben an das Zuchtbuchamt und die Zugehörigkeit der Ahnentafel zu dem Hunde, dem er sie beigibt. Über das Eigentumsrecht am Hunde gibt die Eintragung in der betreffenden Spalte der Ahnentafel Auskunft. Diese ist beim Verkauf sofort auszufüllen, Streichungen sind nicht statthaft. Wird ein Verkauf rückgängig gemacht, trägt sich der Verkäufer erneut als Eigentümer ein.

Titel darf nur die Hauptgeschäftsstelle und Leistungskennzeichen der Hauptleistungswart des DFV eintragen und bescheinigen. Falscheintragungen von Formbewertungen durch den Eigentümer gelten als schwere Verfehlungen. Schädliche Folgen beim Unterlassen der Beantragung, Titel und Leistungskennzeichen des Hundes einzutragen und zu bescheinigen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Auf den Ahnentafeln der Zuchthündinnen sind Angaben des Zuchtbuchamtes über Wurfstärke Neu (wird schon seit Jahren so eingetragen) und deren Zuchtbuchnummern sowie der Wurftag ihrer Nachkommen einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Auslandsanerkennung der Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen

Bei Export eines im DFV gezüchteten bzw. mit Registerbescheinigung eingetragenen Foxterrier gilt:

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ (Exportpedigree) gültig. Diese ist vom Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweils gültigen Gebührenliste des VDH zu entnehmen.

- § 24 Bei Importhündinnen die zur Zucht eingesetzt wurden, wird der Wurf ebenfalls mit den entsprechenden Angaben in die Originalahnentafel eingetragen oder mit Anhang, der an die Originalahnentafel angebracht wird, dokumentiert.

- § 25 Die Ahnentafel gehört zum Hunde und ist nicht trennbar von ihm. Sie gehört also in den Besitz des Eigentümers, bei Zuchtmiete in den Besitz des Mieters, bei Pfändung in die Hand des Pfandgläubigers.

Beim Tode des Hundes ist sie dem Zuchtbuchamt zur Vernichtung einzusenden. Sie kann auf Wunsch nach Entwertung und Registrierung des Todes zu den Akten des Eigentümers zurückgegeben werden, wenn ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

- § 26 In Verlust geratene Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen werden auf Kosten des Verlierers für ungültig erklärt. Das Zuchtbuchamt stellt auf begründeten Antrag und beim Nachweis der Zugehörigkeit der beantragten Ahnentafel oder Registerbescheinigung zu seinem Hunde ~~durch eine Zeichnungsskizze~~ durch Überprüfung der Transpondernummer (Mikrochip)

dem Eigentümer eine Ahnentafel- bzw. Register-Zweitschrift aus.

§ 27 Die Gebühren für das Zuchtbuchamt sind in der Gebührenordnung geregelt und werden zuzügl. gesetzl. MwSt und Porto berechnet

§ 28 Die Zuchtbucheinnahmen dienen satzungsmäßigen Zwecken.

§ 29 Die Eintragungen ins Zuchtbuch / Register sind tagaktuell von der Geschäftsstelle/ Zuchtbuchamt zu führen.

§ 30 Die Abnahme der Zuchtbücher durch die Mitglieder (z. Zt. Pflichtbezug für Benutzer, der mit der Eintragung eines Zwingernamens beginnt) sowie Einziehung der Portokosten regelt der DFV in der Gebührenordnung.

Die Zuchtbuchordnung wurde in vorstehender Fassung von der Delegiertentagung des DFV am 04. September 2011 beschlossen und tritt mit sofortiger in Kraft

Sie ersetzt die am 04. September 2010 beschlossene Zuchtbuch-Ordnung des DFV.